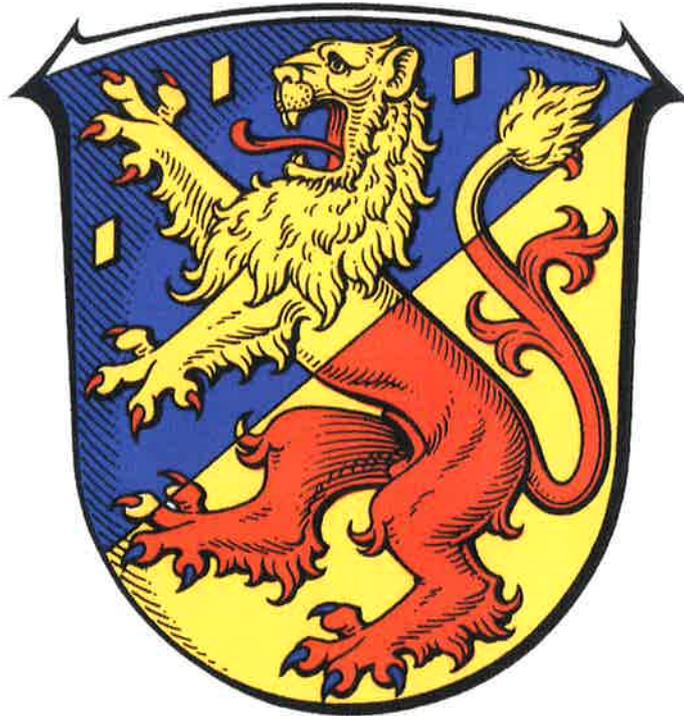


WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

## **GEMEINDE HOHENSTEIN**



**überschlägige Berechnung  
der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren**

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Vorgehensweise	2
3. Ergebnis und Empfehlungen	7
Anlage I: überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren ohne Zuschuss	
Anlage II: überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren mit 30% Zuschuss	
Anlage III: überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren mit 50% Zuschuss	
Anlage IV: überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren mit 70% Zuschuss	
Anlage V: Allgemeine Auftragsbedingungen	

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Gemeinde Hohenstein

Seite 1

## 1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

### **Gemeinde Hohenstein**

beauftragte uns, die Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren überschlägig zu berechnen.

Die Gemeinde Hohenstein stellt derzeit auf der Grundlage vorliegender Machbarkeitsstudien Überlegungen an, eine neue Zentralkläranlage in Strinz-Margarethä zu errichten und dafür die bestehenden Teichkläranlagen in Breithard, Strinz-Maragrethä, Holzhausen und Hennethal zurückzubauen. In diesem Zusammenhang ist auch die Sanierung der Kläranlagen in Burg-Hohenstein geplant. Zur Anbindung der von der Schließung betroffenen Ortsteile an die neue Zentralkläranlage ist der Bau einer Druckleitung und einer Freileitung vorgesehen. Weiterhin ist zum Zuge der Neustrukturierung der Neubau eines Regenüberlaufbeckens und einer Pumpstation erforderlich. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen soll die Umstrukturierung im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Ziel der Berechnung ist es, überschlägig die Auswirkungen auf die Entwicklung der Abwassergebühren der Gemeinde Hohenstein zu ermitteln. Eine exakte Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2025 ist aufgrund des frühen Planungsstadiums und des langen Planungshorizonts nicht möglich. Daher errechneten wir in Abstimmung mit der Verwaltung auf Grundlage der von uns erstellten Gebührenkalkulation für die Jahre 2017-2019, welche Auswirkungen die Umstrukturierung bei sonst gleichen Annahmen und Planwerten auf die bestehenden Gebühren hätte. Kostensteigerungen bis zum Jahr 2025 sind dabei nicht berücksichtigt, ebenso andere mögliche Veränderungen gegenüber der letzten Kalkulation mit Ausnahme der für die Berechnung ursächlichen Investitionen. Im Ergebnis zeigt unserer Berechnung, mit welcher Veränderung der Gebühren gegenüber dem aktuellen Niveau durch die Umstrukturierung zu rechnen ist, nicht aber die tatsächlich für 2025 zu erwartenden kostendeckenden Gebühren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Vorgehensweise**

### Gebührenkalkulation aus Ausgangspunkt

Ausgangspunkt unserer Berechnung waren die Werte der Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren der Gemeinde Hohenstein für die Jahre 2017-2019. Die hier ermittelten Planwerte wurden wie auch die Aufteilung der Werte auf die Kostenstellen Kanalnetz und Kläranlagen unverändert übernommen.

### Hinzurechnung der Kosten der neuen Anlagen

Grundlage der Ermittlung der zusätzlichen Kosten der neuen Anlagen waren die „Kostenzusammenstellung – Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Hohenstein“ vom Juni 2018 sowie die Präsentation „Zentralisierung der Abwasserbehandlung der Gemeinde Hohenstein, des Abwasserverbandes Libbach und in Teilen von Hünstetten“ vom Juni 2016, jeweils erstellt von der Beratende Ingenieure Werner Hartwig GmbH. Die Überprüfung der Gutachten war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die in den Gutachten ermittelten laufenden Kosten für Strom, Schlamm Entsorgung, Unterhaltung, Personal und Abwasserabgabe übernahmen wir in unsere Berechnung. Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals ermittelten wir anhand der in der Kostenzusammenstellung aufgeführten Investitionen. Unberücksichtigt blieben der Rückbau der Teichanlagen (200.000 €) und die Sanierung der Kläranlage Hohenstein (350.000 €). In beiden Fällen gehen wir nach der derzeitigen Planung davon aus, dass es sich nicht um investive Maßnahmen, sondern um Aufwand handelt. Diese belastet die Gebührenzahler im Jahr der Maßnahme, hat jedoch keinen dauerhaften Einfluss auf die Gebührenentwicklung in den Jahren nach der Fertigstellung der neuen Anlagen. Daher bleiben beiden Maßnahmen in der Betrachtung unberücksichtigt. Wir empfehlen, im Laufe der weiteren Planung zu prüfen, ob Teile der Aufwendungen investiv behandelt werden können. Falls dies nicht der Fall ist, sollte der einmalige Aufwand durch einen längeren Kalkulationszeitraum auf mehrere Jahre gestreckt werden.

Bei der Schätzung der Nutzungsdauern der geplanten Investitionen orientierten wir uns auftragsgemäß an den in den vorgenannten Gutachten der Ingenieurgesellschaft angenommenen Laufzeiten und Reinvestitionsintervallen.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Gemeinde Hohenstein

Seite 3

Hieraus ergaben sich folgende Annahmen zu den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern  
(EMSR = elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik):

- |   |            |
|---|------------|
| • baulicher Teil                              | 50 Jahre   |
| • Maschinen                                   | 25 Jahre   |
| • elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik | 12,5 Jahre |
| • Druckleitung                                | 50 Jahre   |
| • Freispiegelleitung                          | 80 Jahre   |

Die angesetzten Nutzungsdauern liegen oberhalb der in den Doppik-Abschreibungstabellen  
Hessen empfohlenen Werte. Wir empfehlen daher eine Abstimmung der anzusetzenden  
Nutzungsdauern mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Die Verzinsung des Anlagekapitals errechneten wir wie bei der Gebührenkalkulation 2017-  
2019 nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG mit einem Zinssatz von 4% nach der  
Restbuchwertmethode. Der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte  
Kapitalanteil bleibt dabei außer Betracht. In der ersten Variante der Berechnung gingen  
wir davon aus, dass keine Zuschüsse gewährt und auch keine zusätzlichen Beiträge  
erhoben werden. Durch die Restbuchwertmethode sind die Abschreibungen zu Beginn der  
Lebensdauer einer Investition hoch und sinken mit der Zeit. Daher ermittelten wir die  
kalkulatorische Verzinsung auftragsgemäß im Mittelwert für die ersten zehn Jahre nach  
Fertigstellung der neuen Anlagen.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Gemeinde Hohenstein

Seite 4

Hieraus ergeben sich folgende Investitionen, Abschreibungen und Zinsen:

	<b>geplante Kosten</b>	<b>Abschreibung</b>	<b>kalk. Verzinsung</b>
Neubau KLA Strinz- Margarethä			
Bau	2.420.000,00 €	48.400,00 €	87.120,00 €
Maschinen	700.000,00 €	28.000,00 €	22.400,00 €
EMSR	600.000,00 €	48.000,00 €	14.400,00 €
Neubau Regenüberlaufbecken			
Bau	1.760.000,00 €	35.200,00 €	63.360,00 €
Maschinen	130.000,00 €	5.200,00 €	4.160,00 €
EMSR	70.000,00 €	5.600,00 €	1.680,00 €
Neubau Pumpstation			
Bau	210.000,00 €	4.200,00 €	7.560,00 €
Maschinen	400.000,00 €	16.000,00 €	12.800,00 €
EMSR	150.000,00 €	12.000,00 €	3.600,00 €
Neubau Druckleitung	2.460.000,00 €	49.200,00 €	88.560,00 €
Neubau Freispiegelleitung	550.000,00 €	6.875,00 €	20.625,00 €
<b>Summe</b>	<b>9.450.000 €</b>	<b>258.675,00 €</b>	<b>326.265,00 €</b>

Die so ermittelten Zusatzkosten der Anlagen rechneten wir den Kosten der Gebührenkalkulation 2017-2019 hinzu. Die Gemeinde Hohenstein geht davon aus, dass der Neubau der Zentralkläranlage teilweise durch Landeszuschüsse gefördert wird. Auftragsgemäß errechneten wir alternativ die kalkulatorische Verzinsung bei einer Förderung der Investitionen in die Zentralkläranlage mit 30%, 50% und 70%. Die Variante sind in den Anlagen II (30%), III (50%) und IV (70%) dargestellt.

Bezüglich der Abschreibungen ergibt sich aus der möglichen öffentlichen Förderung keine Veränderung. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind Beiträge analog der Abschreibungen der Investitionen, für die sie erhoben wurden, aufzulösen und gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für Zuschüsse Dritter gilt diese Vorschrift nicht, weshalb diese Auflösungsbeträge aus Betracht blieben.

## Kürzung der entfallenden Kosten der stillzulegenden Anlagen

Die entfallenden laufenden Kosten der bestehenden Anlage entnehmen wir ebenfalls den unter 2. genannten Ingenieurgutachten. Auskunftsgemäß ergeben sich Einsparungen nur im Bereich der Kläranlagen. Zur Ermittlung der entfallenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen gingen wir davon aus, dass die bestehenden Anlagen mit Ausnahme der Grundstücke bis zum Jahr 2025 entweder planmäßig abgeschrieben sind oder außerplanmäßig abgeschrieben werden. Die außerplanmäßigen Abschreibungen dürfen wegen des Prinzips der Periodengerechtigkeit nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, sondern sind aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Diesen Abschreibungen stehen allerdings auch außerplanmäßige Auflösungen der Sonderposten für Investitionszuschüsse entgegen. Wir empfehlen, die mögliche Belastungen für den Haushalt der Gemeinde Hohenstein frühzeitig zu ermitteln und entsprechend bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Es verbleiben somit im Bereich der Kläranlagen neben den Abschreibungen auf die Neuinvestitionen nur die Abschreibungen auf die weiterhin betriebene Kläranlage Burg Hohenstein. Für 2017 betragen diese 21.940 €.

Wie bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation 2017-2019 festgestellt, übersteigen die Sonderposten für Investitionszuschüsse im Bereich der Kläranlagen die Buchwerte der Anlagen. Bezüglich der kalkulatorischen Zinsen ergibt sich im Bereich der Kläranlagen daher keine Entlastung, da diese aufgrund der übersteigenden Sonderposten bereits mit 0 € kalkuliert waren.

Die so ermittelten Werte kürzten wir bei den Ausgangswerten der Gebührenkalkulation 2017-2019. Zusammen mit den Hinzurechnungen für die neuen Anlagen ergaben sich so die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Jahre 2017-2019 unter Berücksichtigung der Umstrukturierung der Abwasserbehandlungsanlagen.

## Aufteilung auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die so ermittelten Kosten für die Bereiche „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“ waren im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten. Auch hier wandten wir die Ansätze der Gebührenkalkulation 2017-2019 unverändert an. Diese Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“ wurden im Zuge der erstmaligen Kalkulation getrennter Abwassergebühren durch ein Gutachten der

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Gemeinde Hohenstein

---

Seite 6

Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Gutachten. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Erstattung an die Stadt Bad Schwalbach für die Einleitung in deren Anlage teilten uns die Stadtwerke Bad Schwalbach mit.

Die geplanten Investitionen stellen eine erhebliche Veränderung der Struktur der Abwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Hohenstein dar. Wir empfehlen daher im Rahmen der Umstrukturierung zu prüfen, ob die Aufteilungsmaßstäbe neu zu ermitteln sind. Durch eine mögliche Neuberechnung der Aufteilungsmaßstäbe der gesplitteten Abwassergebühren kann sich eine Verschiebung der Relation von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ergeben.

## Annahmen zu Mengen und Flächen

Die Schmutzwassermenge in Höhe von 218.300 m<sup>3</sup> und die versiegelte Fläche in Höhe von 720.000 m<sup>2</sup> wurden ebenfalls unverändert der Gebührenkalkulation 2017-2019 entnommen.

### 3. Ergebnis und Empfehlungen

Im Ergebnis stellt die Berechnung dar, welche Gebühren unter Berücksichtigung der Investitionen für das Jahr 2017-2019 zu kalkulieren gewesen wäre. Diese überschlägige Berechnung zeigt, wie sich die Umstrukturierung bei isolierter Betrachtung nach heutigem Stand auf die Gebühren auswirken. Unsere Berechnung führte zu folgenden Ergebnissen:

	durch Gebühren zu deckende Kosten		kostendeckende Gebühr	
	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser je m <sup>3</sup>	Nieder- schlags- wasser je m <sup>2</sup>
Kalkulation 2017-2019	611.729,45 €	332.370,55 €	2,80 €	0,46 €
Kalkulation 2017-2019 mit Gebührenaussgleich Vorjahre	640.139,68 €	347.810,03 €	2,93 €	0,48 €
nach Umstrukturierung ohne Zuschuss	895.058,07 €	590.336,32 €	4,10 €	0,82 €
nach Umstrukturierung 30 % Zuschuss für ZKLA	868.135,21 €	580.083,18 €	3,98 €	0,81 €
nach Umstrukturierung 50 % Zuschuss für ZKLA	850.186,64 €	573.247,75 €	3,89 €	0,80 €
nach Umstrukturierung 70 % Zuschuss für ZKLA	832.238,07 €	566.412,32 €	3,81 €	0,79 €

Es wird deutlich, dass die erforderlichen Investitionen zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Gebührenzahler führen wird. Ansatzpunkte für eine Reduzierung des Gebührenanstiegs bestehen - neben Einsparungen bei den Investitionen und den laufenden Kosten in der Reduzierung des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung. Durch die Reduzierung der kalkulatorischen Verzinsung verzichtet die Gemeinde auf einen Teil der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und verringert damit ihren Eigenfinanzierungsspielraum.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen  
des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Gemeinde Hohenstein

---

Seite 8

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir  
selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 23. August 2018



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren ohne Zuschuss**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preissteigerung €	Anteil Schmutzwasser %	Anteil Niederschlagswasser %	Schmutzwasser €	Niederschlagswasser €
<b>I. Kanalnetz</b>								
1. Materialaufwand Strom Pumpstation Unterhaltung Pumpstation Unterhaltung RÜB	31.000,00	79.500,00 600,00 1.600,00		112.700,00	68,53	31,47	77.233,31	35.466,69
2. Personalaufwand Pumpstation RÜB	16.340,00	14.300,00 5.000,00						
3. Abschreibungen Pumpstation RÜB Druckleitung Freispiegelleitung	288.414,39	32.200,00 46.000,00 49.200,00 6.875,00		35.640,00	68,53	31,47	24.424,09	11.215,91
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern Erstattung Bad Schwalbach andere sonstige betriebl. Aufwendungen	2.185,00 40.145,00			422.689,39 2.185,00 40.145,00	42,71 48,00 68,53	57,29	180.530,64 1.048,80 27.511,37	242.158,75 1.136,20 12.633,63
5. Zinsen Pumpstation RÜB Druckleitung Freispiegelleitung	100.300,00	23.960,00 69.200,00 88.560,00 20.625,00		302.645,00	42,71	57,29	129.259,68	173.385,32
<b>Kosten Kanalnetz</b>	<b>478.384,39</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>916.004,39</b>	<b>48,04</b>	<b>51,96</b>	<b>440.007,89</b>	<b>475.996,50</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-62.204,01			-62.204,01	42,71	57,29	-26.567,33	-35.636,68
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz</b>	<b>416.180,38</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>853.800,38</b>	<b>48,42</b>	<b>51,58</b>	<b>413.440,56</b>	<b>440.359,82</b>

## überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren ohne Zuschuss

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>II. Kläranlagen</b>								
1. Materialaufwand	167.600,00							
Schlammentsorgung Zentralkläranlage		19.100,00						
Strom Zentralkläranlage		40.900,00						
Unterhaltung Zentralkläranlage		44.800,00						
Schlammentsorgung aufzugebende KLA			-18.600,00					
Strom aufzugebende KLA			-50.200,00					
Unterhaltung aufzugebende KLA			-43.400,00	160.200,00	78,35	21,65	125.516,70	34.683,30
2. Personalaufwand	147.060,00	66.900,00						
Zentralkläranlage			-141.600,00	72.360,00	78,35	21,65	56.694,06	15.665,94
aufzugebende KLA								
3. Abschreibungen	86.685,61	124.400,00						
Zentralkläranlage			-64.745,61	146.340,00	72,42	27,58	105.979,43	40.360,57
aufzugebende KLA								
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern								
Erstattung Bad Schwalbach	41.515,00							
andere sonstige betriebl. Aufwendungen	103.755,00							
Abwasserabgabe Zentralkläranlage		14.600,00			82,40	17,60	34.208,36	7.306,64
Abwasserabgabe aufzugebende KLA			-12.400,00	105.955,00	78,35	21,65	83.015,74	22.939,26
5. Zinsen	0,00							
Zentralkläranlage		123.920,00						
			0,00	123.920,00	72,42	27,58	89.742,86	34.177,14
<b>Kosten Kläranlagen</b>	<b>546.615,61</b>	<b>434.620,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>650.290,00</b>	<b>76,14</b>	<b>23,86</b>	<b>495.157,15</b>	<b>155.132,85</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-18.695,99			-18.695,99	72,42	27,58	-13.539,64	-5.156,35
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten KLA</b>	<b>527.919,62</b>	<b>434.620,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>631.594,01</b>	<b>76,25</b>	<b>23,75</b>	<b>481.617,51</b>	<b>149.976,50</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren ohne Zuschuss**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preissteigerung €	Anteil Schmutzwasser %	Anteil Niederschlagswasser %	Schmutzwasser €	Niederschlagswasser €
<b>Berechnung der Gebühren</b>								
durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz	416.180,38	437.620,00	0,00	853.800,38	48,42	51,58	413.440,56	440.359,82
durch Gebühren zu deckende Kosten KLA	527.919,62	434.620,00	-330.945,61	631.594,01	76,25	23,75	481.617,51	149.976,50
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten gesamt</b>	<b>944.100,00</b>	<b>872.240,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>1.485.394,39</b>	<b>60,26</b>	<b>39,74</b>	<b>895.058,07</b>	<b>590.336,32</b>
Schmutzwassermenge (m <sup>3</sup> )							218.300,00	720.000,00
versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )								
<b>kostendeckende Gebühren</b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							4,10	0,82
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019</b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							2,80	0,46
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019 unter Berücksichtigung von Gebührenunterdeckungen Vorjahre</b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							2,93	0,48
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 30 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>I. Kanalnetz</b>								
1. Materialaufwand Strom Pumpstation Unterhaltung Pumpstation Unterhaltung RUB	31.000,00	79.500,00 600,00 1.600,00		112.700,00	68,53	31,47	77.233,31	35.466,69
2. Personalaufwand Pumpstation RUB	16.340,00	14.300,00 5.000,00						
3. Abschreibungen Pumpstation RUB Druckleitung Freispegelleitung	288.414,39	32.200,00 46.000,00 49.200,00 6.875,00		35.640,00	68,53	31,47	24.424,09	11.215,91
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern Erstattung Bad Schwalbach andere sonstige betriebl. Aufwendungen	2.185,00 40.145,00			422.689,39	42,71	57,29	180.530,64	242.158,75
5. Zinsen Pumpstation RUB Druckleitung Freispegelleitung	100.300,00	23.960,00 69.200,00 88.560,00 20.625,00						
<b>Kosten Kanalnetz</b>	<b>478.384,39</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>916.004,39</b>	<b>48,04</b>	<b>51,96</b>	<b>440.007,89</b>	<b>475.996,50</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-62.204,01			-62.204,01	42,71	57,29	-26.567,33	-35.636,68
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz</b>	<b>416.180,38</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>853.800,38</b>	<b>48,42</b>	<b>51,58</b>	<b>413.440,56</b>	<b>440.359,82</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 30 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>II. Kläranlagen</b>								
1. Materialaufwand	167.600,00							
Schlammfütterung Zentralkläranlage		19.100,00						
Strom Zentralkläranlage		40.900,00						
Unterhaltung Zentralkläranlage		44.800,00						
Schlammfütterung aufzugebende KLA			-18.600,00					
Strom aufzugebende KLA			-50.200,00					
Unterhaltung aufzugebende KLA			-43.400,00	160.200,00	78,35	21,65	125.516,70	34.683,30
2. Personalaufwand	147.060,00							
Zentralkläranlage		66.900,00						
aufzugebende KLA			-141.600,00	72.360,00	78,35	21,65	56.694,06	15.665,94
3. Abschreibungen	86.685,61							
Zentralkläranlage		124.400,00						
aufzugebende KLA			-64.745,61	146.340,00	72,42	27,58	105.979,43	40.360,57
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	41.515,00							
Erstattung Bad Schwalbach	103.755,00							
andere sonstige betriebl. Aufwendungen				41.515,00	82,40	17,60	34.208,36	7.306,64
Abwasserabgabe Zentralkläranlage		14.600,00						
Abwasserabgabe aufzugebende KLA			-12.400,00	105.955,00	78,35	21,65	83.015,74	22.939,26
5. Zinsen	0,00							
Zentralkläranlage		86.744,00	0,00	86.744,00	72,42	27,58	62.820,00	23.924,00
<b>Kosten Kläranlagen</b>	<b>546.615,61</b>	<b>397.444,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>613.114,00</b>	<b>76,37</b>	<b>23,63</b>	<b>468.234,29</b>	<b>144.879,71</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-18.695,99			-18.695,99	72,42	27,58	-13.539,64	-5.156,35
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten KLA</b>	<b>527.919,62</b>	<b>397.444,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>594.418,01</b>	<b>76,49</b>	<b>23,51</b>	<b>454.694,65</b>	<b>139.723,36</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 30 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b><u>Berechnung der Gebühren</u></b>								
durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz	416.180,38	437.620,00	0,00	853.800,38	48,42	51,58	413.440,56	440.359,82
durch Gebühren zu deckende Kosten KLA	527.919,62	397.444,00	-330.945,61	594.418,01	76,49	23,51	454.694,65	139.723,36
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten gesamt</b>	<b>944.100,00</b>	<b>835.064,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>1.448.218,39</b>	<b>59,95</b>	<b>40,05</b>	<b>868.135,21</b>	<b>580.083,18</b>
Schmutzwassermenge (m <sup>3</sup> )							218.300,00	720.000,00
versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )							3,98	0,81
<b><u>kostendeckende Gebühren</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							2,80	0,46
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )							2,93	0,48
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )								
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019</u></b>								
<b><u>unter Berücksichtigung von Gebührenunterdeckungen Vorjahre</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )								
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 50 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>I. Kanalnetz</b>								
1. Materialaufwand Strom Pumpstation Unterhaltung Pumpstation Unterhaltung RUB	31.000,00	79.500,00 600,00 1.600,00		112.700,00	68,53	31,47	77.233,31	35.466,69
2. Personalaufwand Pumpstation RUB	16.340,00	14.300,00 5.000,00		35.640,00	68,53	31,47	24.424,09	11.215,91
3. Abschreibungen Pumpstation RUB Druckleitung Freispiegelleitung	288.414,39	32.200,00 46.000,00 49.200,00 6.875,00		422.689,39	42,71	57,29	180.530,64	242.158,75
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern Erstattung Bad Schwalbach andere sonstige betriebl. Aufwendungen	2.185,00 40.145,00			2.185,00 40.145,00	48,00 68,53	52,00 31,47	1.048,80 27.511,37	1.136,20 12.633,63
5. Zinsen Pumpstation RUB Druckleitung Freispiegelleitung	100.300,00	23.960,00 69.200,00 88.560,00 20.625,00		302.645,00	42,71	57,29	129.259,68	173.385,32
<b>Kosten Kanalnetz</b>	<b>478.384,39</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>916.004,39</b>	<b>48,04</b>	<b>51,96</b>	<b>440.007,89</b>	<b>475.996,50</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-62.204,01			-62.204,01	42,71	57,29	-26.567,33	-35.636,68
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz</b>	<b>416.180,38</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>853.800,38</b>	<b>48,42</b>	<b>51,58</b>	<b>413.440,56</b>	<b>440.359,82</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 50 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>II. Kläranlagen</b>								
1. Materialaufwand	167.600,00							
Schlammentsorgung Zentralkläranlage		19.100,00						
Strom Zentralkläranlage		40.900,00						
Unterhaltung Zentralkläranlage		44.800,00						
Schlammentsorgung aufzugebende KLA			-18.600,00					
Strom aufzugebende KLA			-50.200,00					
Unterhaltung aufzugebende KLA			-43.400,00	160.200,00	78,35	21,65	125.516,70	34.683,30
2. Personalaufwand	147.060,00							
Zentralkläranlage		66.900,00						
aufzugebende KLA			-141.600,00	72.360,00	78,35	21,65	56.694,06	15.665,94
3. Abschreibungen	86.685,61							
Zentralkläranlage		124.400,00						
aufzugebende KLA			-64.745,61	146.340,00	72,42	27,58	105.979,43	40.360,57
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern								
Erstattung Bad Schwalbach	41.515,00							
andere sonstige betriebl. Aufwendungen	103.755,00							
Abwasserabgabe Zentralkläranlage		14.600,00						
Abwasserabgabe aufzugebende KLA			-12.400,00	105.955,00	78,35	21,65	83.015,74	22.939,26
5. Zinsen	0,00							
Zentralkläranlage		61.960,00	0,00	61.960,00	72,42	27,58	44.871,43	17.088,57
<b>Kosten Kläranlagen</b>	<b>546.615,61</b>	<b>372.660,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>588.330,00</b>	<b>76,54</b>	<b>23,46</b>	<b>450.285,72</b>	<b>138.044,28</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-18.695,99			-18.695,99	72,42	27,58	-13.539,64	-5.156,35
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten KLA</b>	<b>527.919,62</b>	<b>372.660,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>569.634,01</b>	<b>76,67</b>	<b>23,33</b>	<b>436.746,08</b>	<b>132.887,93</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 50 %**

	<b>Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019</b>	<b>zusätzliche Kosten neuen Anlage</b>	<b>entfallende Kosten bestehende Anlagen</b>	<b>Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung</b>	<b>Anteil Schmutz- wasser</b>	<b>Anteil Nieder- schlags- wasser</b>	<b>Schmutz- wasser</b>	<b>Niederschlags- wasser</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>%</b>	<b>%</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b><u>Berechnung der Gebühren</u></b>								
durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz	416.180,38	437.620,00	0,00	853.800,38	48,42	51,58	413.440,56	440.359,82
durch Gebühren zu deckende Kosten KLA	527.919,62	372.660,00	-330.945,61	569.634,01	76,67	23,33	436.746,08	132.887,93
<b><u>durch Gebühren zu deckende Kosten gesamt</u></b>	<b>944.100,00</b>	<b>810.280,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>1.423.434,39</b>	<b>59,73</b>	<b>40,27</b>	<b>850.186,64</b>	<b>573.247,75</b>
Schmutzwassermenge (m <sup>3</sup> )							218.300,00	720.000,00
versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>3,89</b>	<b>0,80</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>2,80</b>	<b>0,46</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019 unter Berücksichtigung von Gebührenerdeckungen Vorjahre</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>2,93</b>	<b>0,48</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 70 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>I. Kanalnetz</b>								
1. Materialaufwand	31.000,00	79.500,00						
Strom Pumpstation		600,00						
Unterhaltung Pumpstation		1.600,00		112.700,00	68,53	31,47	77.233,31	35.466,69
Unterhaltung RUB								
2. Personalaufwand	16.340,00	14.300,00						
Pumpstation		5.000,00						
RUB				35.640,00	68,53	31,47	24.424,09	11.215,91
3. Abschreibungen	288.414,39	32.200,00						
Pumpstation		46.000,00						
RUB		49.200,00						
Druckleitung		6.875,00						
Freispiegelleitung				422.689,39	42,71	57,29	180.530,64	242.158,75
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	2.185,00	2.185,00						
Erstattung Bad Schwalbach	40.145,00	40.145,00			48,00	52,00	1.048,80	1.136,20
andere sonstige betriebl. Aufwendungen					68,53	31,47	27.511,37	12.633,63
5. Zinsen	100.300,00							
Pumpstation		23.960,00						
RUB		69.200,00						
Druckleitung		88.560,00						
Freispiegelleitung		20.625,00		302.645,00	42,71	57,29	129.259,68	173.385,32
<b>Kosten Kanalnetz</b>	<b>478.384,39</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>916.004,39</b>	<b>48,04</b>	<b>51,96</b>	<b>440.007,89</b>	<b>475.996,50</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-62.204,01			-62.204,01	42,71	57,29	-26.567,33	-35.636,68
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz</b>	<b>416.180,38</b>	<b>437.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>853.800,38</b>	<b>48,42</b>	<b>51,58</b>	<b>413.440,56</b>	<b>440.359,82</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 70 %**

	Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019 €	zusätzliche Kosten neuen Anlage €	entfallende Kosten bestehende Anlagen €	Kosten nach Neubau ohne Preis- steigerung €	Anteil Schmutz- wasser %	Anteil Nieder- schlags- wasser %	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>II. Kläranlagen</b>								
1. Materialaufwand	167.600,00							
Schlammentsorgung Zentralkläranlage		19.100,00						
Strom Zentralkläranlage		40.900,00						
Unterhaltung Zentralkläranlage		44.800,00						
Schlammentsorgung aufzugebende KLA			-18.600,00					
Strom aufzugebende KLA			-50.200,00					
Unterhaltung aufzugebende KLA			-43.400,00					
				160.200,00	78,35	21,65	125.516,70	34.683,30
2. Personalaufwand	147.060,00							
Zentralkläranlage		66.900,00						
aufzugebende KLA			-141.600,00					
				72.360,00	78,35	21,65	56.694,06	15.665,94
3. Abschreibungen	86.685,61							
Zentralkläranlage		124.400,00						
aufzugebende KLA			-64.745,61					
				146.340,00	72,42	27,58	105.979,43	40.360,57
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern								
Erstattung Bad Schwalbach	41.515,00							
andere sonstige betriebl. Aufwendungen	103.755,00							
Abwasserabgabe Zentralkläranlage		14.600,00						
Abwasserabgabe aufzugebende KLA			-12.400,00					
				105.955,00	78,35	21,65	83.015,74	22.939,26
5. Zinsen	0,00							
Zentralkläranlage		37.176,00						
			0,00					
				37.176,00	72,42	27,58	26.922,86	10.253,14
<b>Kosten Kläranlagen</b>	<b>546.615,61</b>	<b>347.876,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>563.546,00</b>	<b>76,72</b>	<b>23,28</b>	<b>432.337,15</b>	<b>131.208,85</b>
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	-18.695,99							
				-18.695,99	72,42	27,58	-13.539,64	-5.156,35
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten KLA</b>	<b>527.919,62</b>	<b>347.876,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>544.850,01</b>	<b>76,86</b>	<b>23,14</b>	<b>418.797,51</b>	<b>126.052,50</b>

**überschlägige Berechnung der Auswirkungen der geplanten Umstrukturierungen des Abwassernetzes auf die Abwassergebühren  
Zuschuss 70 %**

	<b>Gesamt lt. Kalkulation 2017-2019</b>	<b>zusätzliche Kosten neuen Anlage</b>	<b>entfallende Kosten bestehende Anlagen</b>	<b>Kosten nach Neubau ohne Preissteigerung</b>	<b>Anteil Schmutzwasser</b>	<b>Anteil Niederschlagswasser</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
	€	€	€	€	%	%	€	€
<b><u>Berechnung der Gebühren</u></b>								
durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz	416.180,38	437.620,00	0,00	853.800,38	48,42	51,58	413.440,56	440.359,82
durch Gebühren zu deckende Kosten KLA	527.919,62	347.876,00	-330.945,61	544.850,01	76,86	23,14	418.797,51	126.052,50
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten gesamt</b>	<b>944.100,00</b>	<b>785.496,00</b>	<b>-330.945,61</b>	<b>1.398.650,39</b>	<b>59,50</b>	<b>40,50</b>	<b>832.238,07</b>	<b>566.412,32</b>
Schmutzwassermenge (m <sup>3</sup> )							218.300,00	720.000,00
versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>3,81</b>	<b>0,79</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>2,80</b>	<b>0,46</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								
<b><u>kostendeckende Gebühren lt. Kalkulation 2017-2019 unter Berücksichtigung von Gebührenunterdeckungen Vorjahre</u></b>								
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )							<b>2,93</b>	<b>0,48</b>
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )								

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwurfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.